

GEWERBEINFORMATION

Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik (Handwerk) gem. § 94 Z 49 GewO
1994

Basisinformationen

Gewerbeart	Reglementiertes Gewerbe
Behörde für die Gewerbeanmeldung	Bezirksverwaltungsbehörde
Behörde für die individuelle Befähigung	Bezirksverwaltungsbehörde
Fundstelle Befähigungsnachweis	Verordnung BGBl. II 69/2003
Fundstelle Spezialbestimmungen	§ 150 Abs. 15 GewO 1994
Verbundene Gewerbe	Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung (Handwerk) gem. § 94 Z 49 GewO 1994 Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik (Handwerk) gem. § 94 Z 49 GewO 1994 Mechatroniker für Medizingerätetechnik
Teilgewerbe	

Befähigungsnachweis

Volltext

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008, wird verordnet:

Zugangsvoraussetzungen

§ 1. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der **Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik** (§ 94 Z 49 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder
 2. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer Studienrichtung oder eines Fachhochschul-Studienganges, deren/dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich Maschinenbau, Montanmaschinenwesen, Mechatronik oder Verfahrenstechnik liegt, und
 - b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
 3. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau oder Mechatronik mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und
 - b) eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit oder
 4. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch einer Werkmeisterschule für Berufstätige oder einer Fachakademie, deren Ausbildung im Bereich Maschinenbau mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und
 - b) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung, sofern diese nicht auf Grund einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 GewO 1994 entfällt, und
 - c) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
 5. Zeugnis über eine ununterbrochene mindestens sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
 6. Zeugnisse über
 - a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Mechaniker oder Mechatronik oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik (Handwerk) gem. § 94 Z 49 GewO 1994

einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau oder Mechatronik mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

7. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannten Ausbildung, durch die schwerpunktmäßig die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt werden, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

8. Zeugnisse über

a) eine ununterbrochene mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger und

b) eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbständiger oder

9. Zeugnisse über

a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Mechaniker oder Mechatroniker oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau oder Mechatronik mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO 1994).

Befähigungsprüfungsordnung:

www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/mechatroniker/MPO-Maschinen-Fertigungstechnik-01-02-04.pdf

Spezialbestimmungen

§ 150. (15) Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik (§ 94 Z 49) sind auch zum Instandsetzen von Motorrädern, zur Ausübung der Gewerbe der Schlosser (§ 94 Z 59), der Landmaschinentechnik (§ 94 Z 59), der Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik (§ 94 Z 49) und der Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung (§ 94 Z 49) sowie der Tätigkeiten der Kälte- und klimatechniker (§ 94 Z 37) berechtigt. Die Gewerbetreibenden, die zur Ausübung eines der in § 94 Z 49 angeführten Gewerbe berechtigt sind, sind unbeschadet der Rechte der Gewerbetreibenden, die zur Ausübung des Gewerbes Elektrotechnik (§ 94 Z 16) berechtigt sind, zum Anschluss der selbst hergestellten Maschinen und Anlagen sowie der selbst errichteten Anlagen an bestehende ausreichend dimensionierte Stromversorgungsleitungen berechtigt. (BGBl. I. Nr. 48/2003, Art 2 Z 9; GRNov 2007, Z 53)

Berufsumfang

Der Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik hat nach positivem Abschluss der Prüfung Kenntnisse und Fertigkeiten in Planung, Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung und Prüfung von

1. Spezialmaschinen, Geräten, Apparaten und Steuerungen für die Be- und Verarbeitung von Metall-, Holz-, Stein-, Textilien- und Lederprodukten sowie pharmazeutischen Produkten und Lebensmitteln,

2. Teil- und Fertigerzeugnissen für Anlagen, Maschinen, Armaturen und Werkzeuge,

3. Mess-, Präzisionswerkzeugen und -geräten, Lehren, Schablonen und Waagen,

4. Schnitten, Stanz-, Tiefzieh- und Drehwerkzeugen,

5. Vorrichtungen, insbesondere Bohr-, Fräs- und Schweißvorrichtungen,

6. Formen, insbesondere von Spritz-, Gieß- und Spritzgießformen, sowie von Schmiedegesenken,

Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik (Handwerk) gem. §

25.01.2019 | Seite 3 von 5

9...

7. Maschinen und Maschinenteilen, Geräten, Apparaten, Behältern, Werkzeugen, mechanischen, hydraulischen und pneumatischen Getrieben, Vorrichtungen und Steuerungen sowie Pumpen und Verdichtern, Förderanlagen und Servicemaschinen,
 8. Feingeräten, Feininstrumenten, Kleinmechanismen und Kleinapparaturen wie Lehr- und Anschauungsmodellen, Analyse-, Prüf-, Mess-, Feinmess- und Überwachungsgeräten für technisch-wissenschaftliche Zwecke sowie optischen, nautischen und geodätischen Instrumenten und Apparaten sowie Fein- und Präzisionswaagen aller Art,
 9. Fahrrädern, Krafträdern bis 150 ccm und motorgetriebenen Geräten.

Branchen- und Fachgruppeninformationen

114 Landesinnung der Mechatroniker Oberösterreich

Fachgruppengeschäftsführer/-in	 <p>Dipl.-Ing. Christoph Stoiber Adresse: Hessenplatz 3 4020 Linz Zimmer: 223 Telefon: +43 5 90 909 4160 Fax: +43 5 90 909 4169 E-Mail: mechatronik@wkoee.at</p>
Innungsmeister	August Stockinger
Innungsmeister-Stv.	Walter Ennsberger Klemens Mittermayr

Grundlageninformation

114 Mechatroniker

Beschluss der Innungstagung vom 17.9.2018

Pro Mitglied

- ein fester Betrag für Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik, Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik, Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung, Mechatroniker für Medizingerätetechnik, Kälte- und Klimatechnik sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von € 103,00
- die SVB für Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik, Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik, Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung, Mechatroniker für Medizingerätetechnik, Kälte- und Klimatechnik sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von 0,09 %
- pro Betriebsstätte ein fester Betrag für Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik, Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik, Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung, Mechatroniker für Medizingerätetechnik, Kälte- und Klimatechnik sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von € 0,00

Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) € 51,00

Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.

Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische feste Betrag nur einmal zu entrichten.

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation über die Grundumlage nicht ausgeschlossen wird. Falls dies zutrifft, ist dies beim jeweiligen Beschluss mit dem Hinweis "Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen." gesondert vermerkt (Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG idF ab 1.1.2019).

Berufszweige

0100 - Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
0105 - Maschinen- und Fertigungstechniker
0110 - Zweiradmechaniker, Fahrradtechniker
0115 - Nähmaschinentechniker
0120 - Feinmechaniker
0125 - Dreher
0130 - Werkzeugbauer, Werkzeugmechaniker
0135 - Luftfahrzeugtechniker
0140 - Mechaniker
0145 - Waagenhersteller
0200 - Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung
0205 - Mechatroniker
0210 - Elektromaschinenbauer
0300 - Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik
0305 - EDV-Techniker
0310 - Elektroniker
0315 - EDV-Systemtechniker
0320 - Bürokommunikationstechniker
0325 - Mikrotechniker
0400 - Mechatroniker für Medizingerätetechnik
0405 - Medizingerätetechniker
0410 - Chirurgieinstrumentenerzeuger
0500 - Kälte- und Klimatechnik, wie Kälteanlagentechniker
0600 - sonstige Berechtigungen im Bereich Mechatroniker

Österreichweite Brancheninformationen

Links

[Branchendaten Bundesinnung der Mechatroniker \(114\)](#)

Das Gründerinformationssystem (GIS) und darin enthaltene Gewerbeinformationen sind urheberrechtlich geschützt. Die Informationen sind nur für Ihre persönliche Verwendung als Gründer bestimmt. Jede weitergehende Nutzung, jede Form von gewerblicher Nutzung und jede Weitergabe an Dritte (auch in Teilen oder in überarbeiteter Form) ohne Zustimmung Ihrer Wirtschaftskammer ist untersagt.

Die Inhalte des GIS dürfen nicht abgeändert werden. Sämtliche Ausdrücke sind mit dem Logo des Gründerservice der Wirtschaftskammer gekennzeichnet.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass durch den Zugang zum GIS keine Rechte, welcher Art auch immer, an den Immaterialgüterrechten der Wirtschaftskammern Österreichs, insbesondere an der Datenbank des GIS selbst, übertragen werden.

Soweit in den Gewerbeinformationen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die im GIS enthaltenen Gewerbeinformationen wurden von den Wirtschaftskammern Österreichs mit größter Sorgfalt erstellt und werden regelmäßig aktualisiert. Die Angaben dienen der Erstinformation und ersetzen keinesfalls eine eingehende gewerberechtliche Beratung. Für Schäden, die infolge mangelnder Geeignetheit von Informationen zu einem bestimmten Zweck, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit oder zeitliche bzw. inhaltliche Überholung eintreten, kann trotz aller Sorgfalt keine Haftung übernommen werden.